



Rekursentscheid Nr. 2022.0311 vom 22. September 2022

In Sachen

Rekurs vom: 10. Juni 2022
Rekurrent: Alex W. Brunner, geb. 11. April 1956, Bahnhofstrasse 210,
8620 Wetzikon
Vorinstanz: Strassenverkehrsamt (Rekursgegner)
Anfechtungsobjekt: Verfügung vom 2. Mai 2022 betreffend Entzug des Fahr-
zeugausweises und der Kontrollschilder
Geschäftsnummer PIN 00.000.568.333
Vorinstanz:

wird gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV)
- Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 (VAG)
- Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 (VAV)
- Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (GebO)
- Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2020 über die Gebühren des Strassenverkehrsamtes (Gebührenverfügung)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR)
- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR)
- Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS)

festgestellt und erwogen:

Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Mit Verfügung vom 2. Mai 2022 entzog der Rekursgegner dem Rekurrenten den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder für den Personenwagen ZH 493 018 und ordnete an, diese seien ihm innert 30 Tagen abzugeben oder mit der Post zuzustellen; der Entzug falle dahin, wenn der gesamte Ausstand von Fr. 418 innert 30 Tagen bezahlt werde. Dem Rekurrenten wurden für diese Verfügung Gebühren von Fr. 60 auferlegt.

2. Die Verfügung beruht im Wesentlichen auf folgendem Sachverhalt:



Mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 stellte der Rekursgegner dem Rekurrenten für seinen Personenwagen ZH 493 018 für das Jahr 2022 Verkehrsabgaben von Fr. 338 in Rechnung. Da diese Rechnung unbezahlt blieb, mahnte der Rekursgegner den Rekurrenten ein erstes Mal mit Schreiben vom 31. Januar 2022 sowie ein zweites Mal mit Verfügung vom 10. März 2022, wobei mit dieser zusätzlich eine Mahngebühr von Fr. 20 erhoben wurde. Diese Verfügung blieb unangefochten. Der Rekurrent bezahlte die Rechnung weiterhin nicht, weshalb der Rekursgegner die Verfügung vom 2. Mai 2022 erliess.

3. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 10. Juni 2022 rechtzeitig Rekurs an die Sicherheitsdirektion erhoben und beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.

Auf die Begründung des Rekurses wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

4. Der Rekursgegner beantragt in seiner Vernehmlassung vom 2. August 2022, der Rekurs sei abzuweisen und führt aus, der vom Rekurrenten geschuldete Betrag sei nach wie vor offen.

5. Die Vernehmlassung wurde dem Rekurrenten mit Schreiben vom 2. August 2022 zugestellt und ihm im Sinne eines zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit zur Stellungnahme eröffnet; er äusserte sich hierzu innert Frist mit Eingabe vom 25. August 2022.

Erwägungen

6. Nach § 1 VAG wird für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind oder mit Standort im Kanton Zürich auf den öffentlichen Strassen im Verkehr stehen, vom Halter eine Verkehrsabgabe erhoben.

6.1 Gemäss § 30 Abs. 1 VAV wird die Verkehrsabgabe erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig. Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig. Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden (§ 30 Abs. 2 VAV).

6.2 § 31 Abs. 1 VAV hält weiter fest, dass die Verkehrsabgabe grundsätzlich jährlich wiederkehrend in einem Betrag zu bezahlen ist. Die Höhe der jährlichen Verkehrsabgaben für Motorwagen richtet sich nach § 2 Abs. 1 lit. b VAG in Verbindung mit Ziffer 2 lit. a und b Anhang VAG. Die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Mahnung und die Entzugsverfügung richtet sich nach der Gebührenverfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (vgl. www.zh.ch -> Mobilität -> Verkehrsabgaben).



7. Gemäss Art. 16 Abs. 4 lit. b SVG sowie Art. 106 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 VZV können der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder entzogen werden, solange die Verkehrs- bzw. Fahrzeugsteuern oder -gebühren für Fahrzeuge desselben Halters nicht entrichtet sind.

8.1 Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass der Rekurrent als Halter eines Personewagens (act. 6/1) Verkehrsabgaben schuldet und den entsprechenden Betrag von Fr. 338 nicht bezahlt hat. Der Rekurrent bringt insoweit nichts Gegenteiliges vor. Es ist festzuhalten, dass der Rekursgegner die erwähnten Verkehrsabgaben entsprechend §§ 1 VAG, 30 Abs. 1 VAV und 31 Abs. 1 VAV zu Recht erhoben hat. Die Erhebung einer Gebühr für die zweite Mahnung von Fr. 20 (act. 6/3) sowie der Verfügungsgebühr von Fr. 60 (act. 6/5) ist gestützt auf die Gebührenverfügung ebenfalls zu Recht erfolgt.

8.2 Somit erweist sich der Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises gestützt auf Art. 16 Abs. 4 lit. b SVG sowie Art. 106 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 VZV rechtmässig.

9. Der Rekurrent bringt im Wesentlichen vor, die Privatisierung von Bund, Kanton und Gemeinden mit ihren jeweiligen Verwaltungen sei nie durch Beschluss des Parlaments und des Volkes erfolgt, weshalb diese einstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen illegale Kapitalgesellschaften seien, die nicht nur hoheitlich, sondern auch handelsrechtlich keine Legitimation hätten (act. 1 S. 6 Ziffer 5). Bund, Kantone und Gemeinden seien neue Firmen, welche nie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert worden seien, weshalb es diese Firmen formell gar nicht gebe. Diese Firmen als angebliche Behörden bzw. deren Angestellte könnten sich nicht mehr auf das öffentliche Recht berufen, weil sie über gar keine hoheitliche Legitimation verfügten (act. 1 S. 8). Diese Legitimation fehle auch der Sicherheitsdirektion, deren Generalsekretariat, der Rekursabteilung sowie dem Rekursgegner.

9.1 Die Kompetenz des Rekursgegners, Verkehrsabgaben für im Kanton Zürich zugelassene Fahrzeuge zu erheben und Fahrzeugausweise sowie Kontrollschilder zu entziehen, ergibt sich aus dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Zürich.

9.2 Der Rekurrent hat schon gegen eine Verfügung des Rekursgegners vom 29. April 2021 betreffend Verkehrsabgaben und Entzug des Fahrzeugausweises sowie der Kontrollschilder, welcher der gleiche Sachverhalt und dieselben Rechtsfragen zugrunde lagen, Rekurs erhoben und geltend gemacht, es fehle dem Rekursgegner für deren Erlass bzw. der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion als Rechtsmittelbehörde die hoheitliche Legitimation. Die Sicherheitsdirektion hat im Rekursentscheid Nr. 2021.0377 vom 1. Oktober 2021 die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen für die Legitimation des Rekursgegners zum Erlass der angefochtenen Verfügung und der Sicherheitsdirektion für die Behandlung des Rekurses dargelegt, weshalb darauf zu verweisen ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat diesen Entscheid mit Urteil VB.2021.00780 vom 15. Februar 2022 bestätigt (act. 10, 11).



9.3 Die Ausführungen des Rekurrenten, es handle sich bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Zürich sowie der Sicherheitsdirektion, der Rekursabteilung und des Strassenverkehrsamtes um illegale privatrechtliche Firmen gehen fehl und entbehren jeglicher Grundlage, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Aufgrund der angeführten verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen ist die Legitimation des Rekursgegners zum Erlass der angefochtenen Verfügung und der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion zur Behandlung dieses Rekurses ausgewiesen.

Zusammenfassung, Ergebnis

10. Es ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung zu Recht ergangen ist. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Kosten für das Rekursverfahren, Parteientschädigung

11. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen und eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§§ 13 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VRG).

Gestützt auf diese Erwägungen

entscheidet die Sicherheitsdirektion:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 60 werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.
- IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - Strassenverkehrsamt
 - Rekurrent; Zustelladresse: Alex W. Brunner, Bahnhofstrasse 210, Postfach, 8620 Wetzikon

Sicherheitsdirektion


M. Hinden, Chef Rekursabteilung



P. Hurter, Rekursjurist mbA

Hinweis:

Eine allfällige Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.